

Hausordnung

Diese Hausordnung soll mithelfen, allen HausbewohnerInnen das Wohnen angenehm zu gestalten sowie die Liegenschaft in gutem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Die Beachtung der nachstehenden Weisungen gilt daher als verbindlich.

1. Rücksicht und Toleranz

Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind erster Grundsatz für eine gute Nachbarschaft. Der Einzelne begegnet seinen Nachbarn mit Respekt und Höflichkeit.

2. Allgemeine Ordnung

Der Gebrauch allgemeiner Räume und Einrichtungen hat mit Sorgfalt und unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner zu erfolgen.

In den gemeinschaftlichen Räumen und Einrichtungen (Waschküche, Trockenräume, Veloräume etc.) und in der Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Es dürfen keine sperrigen Gegenstände, welche den Durchgang oder die Reinigungsarbeiten behindern, abgestellt oder gelagert werden.

Teppiche, Türvorleger, Bettdecken und Ähnliches dürfen nicht aus Fenstern, von Balkonen oder von Laubengängen ausgeschüttelt und über die Geländer gehängt werden. Bei der Reinigung der Balkone darf kein Schmutz nach unten fallen. Die Reinigung der Laubengänge ist von den jeweiligen Mietern anteilmässig regelmässig selbst auszuführen.

Haustüren, Kellertüren oder Zugangstüren zur Tiefgarage sind geschlossen zu halten.

Das Spielen ist den Kindern in den gemeinschaftlichen Räumen (Gänge, Treppenhaus, Keller etc.) und den UN-Garagen verboten.

3. Brandschutz

Aus Brandschutzgründen sind keine Gegenstände (Schuhkästen, Schirmständer etc.) im Treppenhaus erlaubt.

4. Grillieren

Das Grillieren auf den Balkonen ist gestattet. Es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills verwendet werden. Übermässiges Grillieren ist zu unterlassen und es ist auf die Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

5. Fahrräder

Funktionstüchtige Fahrräder, die regelmässig benutzt werden, können in den Veloräumen oder den Velounterständen abgestellt werden. Defekte oder nicht benutzte Velos sind in den eigenen Kellern zu deponieren oder sind zu entsorgen.

6. Lifte

Die in den Liften angeschlagenen Vorschriften sind einzuhalten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

7. Haustiere

Hunde und freilaufende Katzen sind nicht erlaubt. Ab dem zweiten Wohngeschoss sind in der Überbauung Weier gemäss Generalversammlungsbeschluss maximal zwei Hauskatzen erlaubt. Die Haltung von Hauskatzen ist der Verwaltung zu melden. In der Überbauung Neu York gilt das Katzenverbot nicht.

8. Hausruhe / Nachtruhe

Störender Lärm ist zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Jegliche Unterhaltungselektronik (Radio/TV etc.) ist auf Zimmerlautstärke zu halten. Das Musizieren ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Lärm verursachende Arbeiten (Staubsaugen, Bohrmaschinen benutzen etc.) sind an Werktagen nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt und an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung sowie auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti verwiesen.

9. Balkon / Gartensitzplatz

Die Balkone dürfen nicht als Lagerplatz benutzt werden, die äussere Gestalt der Liegenschaft darf nicht verändert werden. Schränke gehören in die Wohnung und nicht auf den Balkon.

Sonnenstoren sind bei unsicherem Wetter und Regen hochzuziehen.

Blumenkästen sind fachgerecht und sturmfest zu montieren, sodass keine Gefahr für Personen oder Sachen besteht. Die Verwaltung kann im Einzelfall Anpassungen oder das Entfernen verlangen.

Parabolspiegel sind am Balkonboden zu befestigen und dürfen nicht über die Balkonbrüstung hinausragen.

10. Kinderspielplatz / Aussenanlage

Den Spielplätzen und Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Fussballspielen auf den Rasenflächen ist nicht erlaubt. Dazu steht das Fussballfeld beim Robinsonspielplatz zur Verfügung. Das Velofahren auf den Rasenflächen ist nicht erlaubt. Die Sandkästen sind nach dem Gebrauch zuzudecken.

11. Waschküche

Die Waschzeiten sind einzuhalten und den Weisungen der Hausverantwortlichen ist Folge zu leisten. Die Erstellung eines Waschplans liegt in der Kompetenz der Hausverantwortlichen oder des Hausverantwortlichen. Wenn nötig, schreibt die Verwaltung vor, wann und zu welcher Zeit gewaschen werden darf. Den Geräten ist Sorge zu tragen.

12. Heizen und Lüften

Besonders während der Heizperiode ist die Wohnung mehrmals täglich kurz aber intensiv zu lüften (Stosslüften). Das Schrägstellen der Fenster ist während der Heizperiode zu unterlassen, da dadurch die Gefahr von Schimmelbildung sehr gross ist. Die Radiatoren sind über die Thermostatventile vernünftig einzustellen.

13. Kehricht / Sperrgut

Kehrichtsäcke sind in die vorgesehenen Container zu werfen und dürfen nicht im Treppenhaus oder den Kellerräumen deponiert werden. Sperrgut darf erst am Tag der Kehrichtabfuhr oder am Vorabend bei den Containerplätzen deponiert werden und muss mit genügend Gebührenmarken versehen sein. Glas und Elektrogeräte müssen an den Gemeindesammelstellen abgegeben werden.

14. Bauliche Veränderungen

Sämtliche Erneuerungen und Änderungen in oder an der Mietsache (auch Verbesserungen) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Einer Bewilligung bedarf auch der Einbau von privaten Geräten mit Wasseranschluss.

15. UN-Garagen

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es nicht erlaubt, den UN-Garagenplatz als Lagerplatz zu benützen. Ausserhalb des Metallschranks dürfen maximal 4 Pneus deponiert werden.

16. Besucherparkplätze

Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher der Liegenschaften bestimmt. Den Mieterinnen und Mietern ist das Parkieren auf den entsprechend gekennzeichneten Besucherparkplätzen untersagt. Ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen ist während maximal 15 Minuten zulässig.

17. Verkehr

Es gelten die von der Gemeinde festgelegten Verkehrsregelungen. Die Geschwindigkeiten sind strikt einzuhalten. Fahrten sind rücksichtsvoll und angepasst auszuführen. Eine überhöhte Geschwindigkeit wird nicht toleriert.

18. Genossenschaftsgedanke

Als Mitglied einer Genossenschaft profitieren Sie von äusserst günstigen Mietkonditionen und anderen Privilegien. Wir erwarten von Ihnen als Genossenschafter, dass Sie zu einem guten Zusammenleben beitragen und auch Interesse an den diversen Aktivitäten und Anlässen zeigen und die Genossenschaft aktiv unterstützen.

19. Missachtung der Hausordnung

Diese Hausordnung bildet einen integralen Bestandteil des Mietvertrages. Bei Missachtung der Hausordnung müssen Sie nach erfolgloser Mahnung mit der Auflösung des Mietverhältnisses rechnen.

Ausgabe 2026 / genehmigt am 17.08.2026 durch den Vorstand